



KANTON
NIDWALDEN

Bildungsdirektion
Amt für Berufsbildung und Mittelschule

Merklblatt zum Lehrvertrag Gastroberufe

Dieses Merklblatt gilt für die beruflichen Grundbildungen
Fachmann/Fachfrau Hauswirtschaft EFZ
Hauswirtschaftspraktiker/in EBA
Hotellerieangestellte/r EBA
Hotelfachmann/Hotelfachfrau EFZ
Kaufmann/Kauffrau EFZ Hotel-Gastro-Tourismus
Koch/Köchin EFZ
Küchenangestellte/r EBA
Restaurationsangestellte/r EBA
Restaurationsfachmann/Restaurationsfachfrau EFZ
Systemgastronomiefachmann/Systemgastronomiefachfrau EFZ

Arbeitszeit/Ferien

Die durchschnittliche Arbeitszeit beträgt höchstens 42 Stunden pro Woche.

Ausnahmen sind zulässig gemäss «Vereinbarung für Lernende im Schweizer Gastgewerbe» unter www.hotelgastrounion.ch, Suchbegriff «Lehrlingsvereinbarung».

Der Ferienanspruch beträgt 5 Wochen je Lehrjahr oder 2,92 Kalendertage je Monat.

Mindestlöhne

Die «Vereinbarung für Lernende im Schweizer Gastgewerbe» (www.hotelgastrounion.ch, Suchbegriff «Lehrlingsvereinbarung») legt Mindestlöhne fest, die für Mitglieder von Hotel & Gastro Union, GastroSuisse, hotelleriesuisse und SCA Swiss Catering Association verbindlich sind.

Die Lohnempfehlungen der OdA Gesundheit Zentralschweiz sind unter www.xund.ch verfügbar (Suchbegriff «Lohnempfehlung»).

Nachtarbeit

Lernende dieser Berufe dürfen ab dem 16. Geburtstag bis 23:00 Uhr beschäftigt werden, in maximal 10 Nächten je Kalenderjahr sogar bis 01:00 Uhr.

An Tagen vor Besuch der Berufsfachschule oder vor Besuch von überbetrieblichen Kursen dürfen sie allerdings höchstens bis 20:00 Uhr eingesetzt werden.

Sonntagsarbeit

Lernende dieser Berufe dürfen ab dem 16. Geburtstag an Sonntagen beschäftigt werden, sofern sie nebst den Feriensonntagen zusätzlich mindestens 12 Sonntage je Jahr frei haben.

In Betrieben, welche an 2 Tagen unter der Woche geschlossen haben, ist den Lernenden zusätzlich zu den Feriensonntagen je Quartal ein Sonntag frei zu geben.

Fällt jedoch der Besuch der Berufsfachschule oder der Besuch von überbetrieblichen Kursen auf einen der Ruhetage, so ist auch diesen Lernenden an mindestens 12 zusätzlichen Sonntagen je Jahr frei zu geben.

Weitere Informationen

- Gesamtarbeitsvertrag für das Gastgewerbe unter www.seco.admin.ch (Suchbegriff «L-GAV des Gastgewerbes»)
- «Der arbeitsrechtliche Jugenschutz» unter www.hotelleriesuisse.ch > Services > Recht und L-GAV > Rechtsfragen A-Z > Jugenschutz im Arbeitsrecht
- Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz (Jugendarbeitsschutzverordnung) unter www.seco.admin.ch (Suchbegriff «Jugendarbeitsschutz»)
- Merkblatt «Jugendliche im Gastgewerbe und in der Hauswirtschaft» unter www.nw.ch (Suchbegriff «Jugendliche im Gastgewerbe»)
- Merkblatt «Jugendliche: Nacht- und Sonntagsarbeit» unter www.nw.ch (Suchbegriff «Nachtarbeit»)

Begleitung und Ansprechpartner

Die Lehraufsicht begleitet Lehrbetriebe sowie Lernende während der beruflichen Grundbildung. Falls Sie Fragen oder Probleme haben, kontaktieren Sie:

- Lilian Lischer, 041 618 73 78, lilian.lischer@nw.ch.

Amt für Berufsbildung und Mittelschule

Robert-Durrer-Strasse 4, Postfach 1241, 6371 Stans
Telefon +41 41 618 74 33, www.netwalden.ch